

Satzung des Kreisschützenverbandes Göttingen e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Kreisschützenverband Göttingen ist eine Gliederung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. und führt den Namen Kreisschützenverband Göttingen e.V. - nachstehend Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Göttingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
2. Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der Schützenvereine im Kreis Göttingen auf freiwilliger Basis, Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die durch Pflege des Schießsports als Leibesübung,
 - b. die Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen,
 - c. intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses,
 - d. die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Meisterschaften aller Disziplinen des Schießsports,
 - e. die Beratung seiner Mitglieder in Vereins- und Führungsfragen und Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der bestehenden Schützenorganisationen des Verbandes.
3. Die Schützenvereine behalten ihre Eigenständigkeit.
4. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keinen Anspruch auf eingezahlte Kapitalanteile oder den Wert geleisteter Sacheinlagen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder des Verbandes können nur Schützenvereine bzw. Schützengesellschaften werden. Eine Aufsplitterung von Vereinigungen (mittelbare Mitglieder) in „Sportschützen“ und „Traditionsschützen“ ist nicht erlaubt. Eine Vereinigung kann nur in ihrer Gesamtheit (Sport- und Traditionsschützen) eine Mitgliedschaft im Verband er-

Satzung des Kreisschützenverbandes Göttingen e. V.

werben oder erhalten. Alle Bestrebungen in diesem Sinne (z.B. aus finanziellen Überlegungen) sind unzulässig und führen zur Aberkennung der Verbandsmitgliedschaft und allen nachgeordneten Organisationen.

2. Mittelbare Mitglieder des Verbandes sind die Mitglieder der angeschlossenen Mitgliedsvereine.
3. Die Mitgliedschaft unmittelbarer Mitglieder wird durch die Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim Kreisvorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Kreisvorstandes, der Vorsitzendenversammlung oder der Vereine durch die Vorsitzendenversammlung ernannt.
5. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied (unmittelbar und mittelbar) ist verpflichtet:
 - a. die Interessen des Kreisschützenverband Göttingen e.V. , des NSSV und des DSB zu wahren,
 - b. an der Erreichung der gesteckten sportlichen und ideellen Ziele mitzuwirken
 - c. die Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse einzuhalten. Dies setzt die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des NSSV und des DSB voraus.

Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen nicht denen des NSSV und des DSB widersprechen.

2. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Verbandes anzuzeigen.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, dass das vom DSB, NSSV und Verband gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern beachtet wird. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich in ihren Satzungen, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des DSB, des NSSV und des Verbandes ergebenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen und Ordnungen zu übernehmen. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB, des NSSV und des Verbandes. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom DSB, des NSSV und des Verbandes gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern übertragene Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit zu übertragen.
5. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des DSB und des NSSV, sowie des Verbandes an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die

Satzung des Kreisschützenverbandes Göttingen e. V.

erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.

6. Ihre Mitgliedsrechte üben die unmittelbaren Mitglieder in der Delegiertenversammlung (§ 10 der Satzung) durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus.

Kein Mitglied hat Anspruch auf das Verbandsvermögen.

7. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Rechte durch stimmberechtigte Delegierte in der Delegiertenversammlung aus.
8. Die Delegierten werden von den Mitgliedsvereinen bestimmt. Für je 20 (zwanzig) angefangene Mitglieder kann 1 (ein) Delegierter entsandt werden. Der Vereinsvorsitzende verkörpert eine weitere Stimme, die übertragen werden kann. Eine Stimmenübertragung auf andere Mitgliedsvereine ist nicht möglich.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines unmittelbaren Mitgliedes erlischt durch
 - Austritt
 - Auflösung
 - Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens zum 30. September eines Jahres dem Verband gegenüber durch eingeschriebenen Brief erfolgt sein. Maßgeblich ist das Datum des Zuganges.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verband verloren. Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Verband können nicht mehr erhoben werden.
4. Der Ausschluss von unmittelbaren Mitgliedern muss erfolgen, wenn die Gemeinnützigkeit auf Verlangen des Kreisvorstandes nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachgewiesen wird oder der Verlust der Gemeinnützigkeit nicht sofort angezeigt wird.

Der Ausschluss von unmittelbaren Mitgliedern kann erfolgen, wenn

- a. eine Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung nach länger als drei Monaten ab Fälligkeitstermin nicht erfolgt ist,
 - b. die Satzung des Deutschen Schützenbundes, des Landesverbandes oder des Kreisverbandes schwer oder wiederholt verletzt wird,
 - c. die Verbandsbeschlüsse wiederholt nicht beachtet werden,
 - d. grob fahrlässig gegen die Rechts- und Sportordnung des DSB oder die Ausschreibungen des Verbandes verstoßen wird,
 - e. das Ansehens des Schützenwesens geschädigt wird.
5. Der Kreisvorstand ist berechtigt, gegen ein mittelbares Mitglied ein Ausschlussverfahren oder ein Ehrengerichtsverfahren bei seinem Verein einzuleiten. Dabei sind Ausschluss-

Satzung des Kreisschützenverbandes Göttingen e. V.

gründe

- a. Rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder ehrenrührigen Vergehens,
 - b. vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die Satzung oder Sportordnung des DSB oder die Ausschreibungen des Verbandes,
 - c. Schädigung des Ansehens des Schützenwesens,
 - d. grob unkameradschaftliches Verhalten und sportliche Unfairness.
6. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zu einem gesetzten Termin keinen Gebrauch kann die Entscheidung ohne weiteres rechtliches Gehör ergehen.
7. Gegen den Ausschluss durch den Verband steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung beim Verband einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat.
8. Mit dem Ausschluss verliert der Ausgeschlossene alle Rechte, insbesondere auch das Recht zum Tragen von Auszeichnungen o. ä. des DSB, des Landesverbandes und des Kreisverbandes. Der Schützenpass wird eingezogen.

§ 7

Beiträge

1. Die Mitgliedsvereine haben für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag abzuführen. Die Beitragshöhe wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
2. Bis zum 10. Dezember des dem Geschäftsjahr vorausgehenden Jahres sind von den Mitgliedsvereinen die namentlichen Aufstellungen der Mitglieder und der Abgänge einzureichen (Mitgliedslisten des NSSV), Zugänge sind sofort, Veränderungen im Vorstand eines Mitglieders nach entsprechender Wahl einzureichen.
3. Bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres sind von den Mitgliedsvereinen die Jahresbeiträge an den Verband abzuführen. Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur dann, wenn die Beiträge bezahlt sind.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a. Der Kreisvorstand
- b. Die Delegiertenversammlung
- c. Die Vorsitzendenversammlung
- d. Der Ehrenrat

Der Kreisvorstand vertritt den Verband. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Kreisvorsitzende, der 2. Kreisvorsitzende und der 3. Kreisvorsitzende, jeder von ihnen ist allein und einzeln vertretungsberechtigt. Von der Vertretungsberechtigung darf der 2. Kreisvorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Kreisvorsitzende verhindert ist; der 3. Kreisvorsitzende nur, wenn der 1. u. 2. Kreisvorsitzende verhindert sind.

§ 9

Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a. der 1. Kreisvorsitzende
 - b. der 2. Kreisvorsitzende
 - c. der 3. Kreisvorsitzende
 - d. der Kreisschriftführer
 - e. der Kreisschatzmeister
 - f. der Kreisschießsportleiter
 - g. der Kreisjugendleiter
 - h. die Kreisdamenleiterin
 - i. der Geschäftsführer (soweit dieser berufen ist)

2. Dem Gesamtvorstand gehören an
 - a. die unter Ziff. 1 a) – i) aufgeführten Mitglieder
 - b. die Unterkreisvorsitzenden
 - c. der Datenschutzbeauftragte
 - d. die zu Referenten berufenen Mitglieder, diese sind:
der Kreispressereferent, die Referenten für Aus- und Fortbildung, der Referent für Mitgliederverwaltung, die Stellvertreter des Kreisschriftführers, des Kreisschatzmeisters, des Kreisschießsportleiters, des Kreisjugendleiters, der Kreisdamenleiterin, des Kreispressereferenten, der EDV – Beauftragte, soweit diese ernannt sind.
 - e. der von der Sportkommission vorzuschlagende Trainer / Übungsleiter.

3. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung festlegt wird.

4. Der Kreisvorstand wird für die Dauer von 4 (vier) Jahren durch die Delegiertenversammlung gewählt. Ausgenommen von dieser Wahl sind:
 - a. die Unterkreisvorsitzenden, die von den Mitgliedsvereinen der Unterkreise gewählt werden
 - b. der Trainer / Übungsleiter, der auf Vorschlag der Sportkommission vom Kreisvorstand berufen wird
 - c. der Datenschutzbeauftragte und der EDV - Beauftragte, die vom Gesamtvorstand ernannt werden.
 - d. der Geschäftsführer und die Referenten, diese werden vom Gesamtvorstand berufen ggf. entlassen.

5. Mit Ausnahme der Position des Vorsitzenden ist Ämterhäufung zulässig, d.h., die Mitglieder des Vorstandes können weitere Positionen im Vorstand bekleiden. Jedes Vorstandsmitglied

Satzung des Kreisschützenverbandes Göttingen e. V.

hat nur eine Stimme, unabhängig davon wie viele Positionen er bekleidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Um den Gesamtvorstand jederzeit funktionsfähig zu erhalten, wird der Wahlrhythmus wie folgt festgelegt:

Gruppe A:

- 1. Kreisvorsitzender
- 3. Kreisvorsitzender
- 1. Kreisschriftführer
- 1. Kreisschießsportleiter

Gruppe B:

- 2. Kreisvorsitzender
- 1. Kreisschatzmeister
- 1. Kreisjugendleiter
- 1. Kreisdamenleiterin

Zwischen den Wahlen der Gruppe A und B ist ein Abstand von 2 (zwei) Jahren einzuhalten.

§ 10

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 - a. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes gem. § 9 Ziff. 2
 - b. den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder gem. § 4 Ziff.1.
 - c. die Ehrenmitglieder gem. § 4 Abs. 5
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Kreisvorstandes
 - b. Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Kreisvorstandes gem. § 9 Ziff. 5
 - e. Wahl der Kassenprüfer gem. § 12 Ziff. 3
 - f. Wahl des Ehrenrates gem. § 13 Ziff. 1
 - g. Festsetzung des Verbandsbeitrages gem. § 7 Ziff. 1
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Auflösung des Verbandes
4. Die Delegiertenversammlung soll innerhalb des Monat März des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom 1. Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens 4 (vier) Wochen vorher schriftlich eingeladen.
5. Der 1. Kreisvorsitzende oder seine Stellvertreter leiten die Delegiertenversammlung.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn der Gesamt-

Satzung des Kreisschützenverbandes Göttingen e. V.

vorstand oder 1/3 der unmittelbaren Mitglieder gem. § 4 Ziff. 1 diese beantragen. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Delegiertenversammlung beträgt 14 Tage. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Delegiertenversammlung anzugeben.

7. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen bis zum 15. 1. eines jeden Jahres schriftlich beim Kreisvorstand vorliegen.
8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den unmittelbaren Mitgliedern mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Satzungsänderungen oder eine Beschlussfassung über eine Auflösung des Verbandes bedürfen der 2 / 3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Ehrenmitglieder und jeder Delegierte haben je eine Stimme.
11. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach Tonträgeraufnahmen anzufertigen, die den Mitgliedern zugesandt wird und von der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 11

Vorsitzendenversammlung

Der Vorsitzendenversammlung gehören an

- a. der Gesamtvorstand gem. § 9 Abs. 2
- b. die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder Schützengruppen
- c. die Referenten der Sportwaffenarten

Die Aufgaben der Vorsitzendenversammlung werden in der Geschäftsordnung der Vorsitzendenversammlung des Kreisschützenverbandes geregelt.

§ 12

Sportkommissionen

Zur Durchführung der satzungsmäßig festgelegten schießsportlichen Aufgaben werden die folgenden Sportkommissionen gebildet.

1. Die Kreissportkommission

Die Mitglieder der Kreissportkommission sind neben dem Kreissportleiter und seinen Stellvertretern, der Kreisjugendleiter, die Kreisdamenleiterin, die Unterkreissportleiter sowie die auf Vorschlag des Kreissportleiters vom Kreisvorstand berufenen Referenten im Sportbereich und Trainer / Übungsleiter.

Den Vorsitz führt der Kreisschießsportleiter.

Satzung des Kreisschützenverbandes Göttingen e. V.

2. Die Damenkommission

Die Mitglieder der Damenkommission sind neben der Kreisdamenleiterin ihre Stellvertreterin, die Unterkreisdamenleiterinnen sowie die auf Vorschlag der Kreisdamenleiterin vom Kreisvorstand berufenen Referenten im Sportbereich und Trainer / Übungsleiter.

Den Vorsitz führt die Kreisdamenleiterin.

3. Die Jugendkommission

Die Mitglieder der Jugendkommission sind neben dem Kreisjugendleiter sein Stellvertreter, die Unterkreisjugendleiter sowie die auf Vorschlag des Kreisjugendleiters vom Kreisvorstand berufenen Referenten im Sportbereich und Trainer / Übungsleiter.

Den Vorsitz führt der Kreisjugendleiter.

4. Die Durchführung ihrer Aufgaben regeln die Sportkommissionen entsprechend der Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.

§ 13

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlussgemäße Verwendung der Gelder des Verbandes zu prüfen.
2. Dem Verband müssen für die Aufgabe zwei Kassenprüfer und ein Vertreter zur Verfügung stehen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Kreisvorstandes sein und werden von der Delegiertenversammlung auf 2 (zwei) Jahre gewählt.
3. Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf 2 (zwei) Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet jeweils nach 2 (zwei) Jahren aus; eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
5. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Kreisvorstand und dem Schatzmeister Entlastung erteilt werden kann.
6. Den Kassenprüfern obliegt der Antrag auf Entlastung des Kreisschatzmeisters und des Vorstandes.

§ 14

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung jeweils für 4 (vier) Jahre gewählt werden.
2. Mitglieder des Kreisvorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Der Ehrenrat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er

Satzung des Kreisschützenverbandes Göttingen e. V.

- in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
5. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über die Streitigkeiten innerhalb des Verbandes in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligte können mittelbare und unmittelbare Mitglieder des Verbandes sein.
 6. Der Ehrenrat kann als Berufungsinstanz gem. § 6 Abs. 7 feststellen, dass die durch Kreisvorstand ausgesprochene Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, diese bestätigen oder andere Maßnahmen treffen. Er kann als Maßregeln aussprechen
 - Verwarnung
 - Verweis
 - schwerer Verweis
 - Ausschluss.
 7. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates steht dem Betroffenen ein Rechtsmittel zum Ehrenrat des Niedersächsischen Sportschützenverbandes zu. Das Rechtsmittel ist binnen 1 (eines) Monats nach Zustellung des Ehrenratsbeschlusses beim Kreisverband einzulegen. Die Einlegung des Rechtsmittels beim Ehrenrat des Nds. Sportschützenverbandes gilt als fristwährend.

§ 15

Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Kreisvorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Kreisvorstandes weiter.
4. Der Kreisvorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Bundesdatenschutzgesetz unterworfen.
5. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Kreisverband. Er hat über seine Tätigkeit der Vorsitzendenversammlung auf Antrag zu berichten.
6. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der

Satzung des Kreisschützenverbandes Göttingen e. V.

für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben / Rückschein zu erteilen.

§ 16

Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Tätigkeit des Kreisvorstandes und aller anderen Gremien ist ehrenamtlich.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe auf den Maximalbetrag der steuerlichen Ehrenamtspauschale begrenzt ist und jeweils auf Antrag des Schatzmeisters durch die Vorsitzendenversammlung festgelegt wird.
4. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Regelung für weibliche und männliche Mitglieder.

§ 17

Wahlen und Abstimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Wahl des 1., 2. und des 3. Kreisvorsitzenden ist auf Antrag schriftlich durchzuführen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Wahl schriftlich erfolgen.
4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und es besteht Stimmgleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern.
5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes sind geregelt in § 10 Ziff. 9
6. Der Kreisvorstand ist berechtigt, für ausscheidende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kommissarische Vorstandsmitglieder bis zum folgenden Delegiertentag zu berufen.

§ 18

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert

Satzung des Kreisschützenverbandes Göttingen e. V.

der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Niedersächsischen Sport-schützenverband e.V. mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsportes zu verwenden.

Akten des aufgelösten Verbandes verbleiben bei dem Mitgliedsverein, der den letzten 1. Kreisvorsitzenden stellt.

§ 19

Inkrafttreten

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 05.03.2016 außer Kraft. Die Satzung befindet sich mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.2017 auf dem Stand vom 04.03.2017.

Göttingen, den 04.03.2017

Bernd-Peter Ahlborn
1. Kreisvorsitzender

Vermerk:

Die Satzung wurde am 11.04.2017 im Registerblatt 1359, Nr. 5 beim AG Göttingen eingetragen.